

kennlich gemacht werden. Die Hauptsache würde aber immer bleiben, daß die Verleger es für eine Ehrenpflicht halten oder durch die Satzungen des Börsenvereins dazu verpflichtet werden, an jede andere, nicht mit jenem Zeichen versehene Firma oder Person nur mit verkürztem Rabatt oder gar nur zum Ordinärpreise zu liefern.

Dann würde es nicht mehr möglich sein, daß z. B. Lehrervereine, Korporationen von Geistlichen oder Beamten u., nur weil sie eine Fachzeitschrift verlegen, nun auch für ihre sämtlichen Vereinsmitglieder jedes Buch zum Barpreise beziehen können. Dann würde jeder Verleger, jedes Vereinsmitglied seinen Privatbedarf an Büchern wieder bei dem Sortimentler seines Wohnorts decken, und damit würde dem Sortimentler das ihm allein gebührende Feld seiner Thätigkeit gesichert sein. Freilich wird der Sortimentler nicht erwarten dürfen, daß ihm dieses Benefizium von selbst in den Schoß fällt. Aber einem einigen, zielbewußten Streben aller Sortimentervereine dürfte es nicht schwer werden, dieses gewiß erstrebenswerte Ziel zu erreichen.

A. L.

### Zwangsinnungen im Buchdruckgewerbe.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 255.)

Die in Nr. 255 veröffentlichte an das »Börsenblatt« gerichtete Einsendung über die Innungsbestrebungen im Buchdruckgewerbe ist zwar schon dadurch widerlegt worden, daß die geehrte Redaktion in dankenswerter Objektivität im unmitttelbaren Anschluß einen dieselbe Sache behandelnden aufklärenden Aufsatz des Deutschen Buchdrucker-Vereins folgen ließ; es ist aber doch noch einiges in jener Einsendung enthalten, was dieser Aufsatz nicht oder nicht genügend berührt und was nicht unwidersprochen bleiben darf.

Zuvörderst möchten wir darauf hinweisen, daß, wer sich strikte auf die rechtliche Seite beschränken und alles, was lediglich dem Gebiete der Gewerbepolitik angehört, fernhalten will, auch die Leser von vornherein nicht durch den gewerbepolitischen Ausdruck »künstlerische Bestrebungen« kaptivieren darf. Das ist nicht rechtlich. Bei der Innungsbewegung im Buchdruckgewerbe handelt es sich durchaus nicht um künstlerische Bestrebungen.

Dann stehen aber auch die »rechtlichen« Ausführungen des Artikels auf sehr schwachen Füßen. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Gehilfen ist keineswegs von der ausschlaggebenden Bedeutung für die Feststellung der Grenze von Handwerk und Fabrik (Einsender sagt »Großbetrieb«, offenbar in Unkenntnis darüber, daß es auch Handwerksgroßbetriebe giebt), die ihr der Einsender beimißt; dies beweisen auch die ergangenen Reichsgerichtsentscheide, die die Bestimmung der Begriffe Fabrik oder Handwerk stets von dem Zusammentreffen mehrerer Merkmale abhängig machen. Ebenso darf die Fabrikbestimmung des Unfallversicherungsgesetzes auf das neue Innungsgesetz nicht angewendet werden, was in den Motiven zu dem letzteren ausdrücklich gesagt ist. Demnach ist auch die Behauptung rechtlich unbegründet, daß ein Druckereibetrieb, in dem ständig zehn Arbeiter thätig sind, »nur ganz ausnahmsweise« unter den Begriff des Handwerks zu stellen sein werde. Die sächsischen Verwaltungsbehörden bis zum Ministerium des Innern hinaus haben das gerade Gegenteil hiervon zum Ausdruck gebracht, und in diesen sitzen doch wohl Männer, die etwas von der rechtlichen Seite der Sache verstehen.

Daß eingetragene Druckereifirmen bei der Ausführung des Innungs- und Handwerkergesetzes »selbstverständlich überhaupt nicht in Betracht kommen«, ist ebenso eine nur dem Einsender eigentümliche Auffassung wie die, daß Inhaber von Druckereigroßbetrieben sich an keiner Zwangsinnung be-

teiligen könnten, auch wenn sie das wollten. Für die Innungsbildung ist nicht das Handelsgesetzbuch, sondern das Innungsgesetz maßgebend, und dieses spricht auch den Fabrikbetrieben das Recht zu, sich an Zwangsinnungen beteiligen zu können.

Wie sich die rechtlichen Verhältnisse derjenigen Betriebe, die ihrer Natur nach sowohl dem Innungsgesetz als auch dem Handelsgesetz unterstellt werden können, gestalten werden, kann man ruhig abwarten. Eine bestimmte Regelung muß da so wie so Platz greifen; dies geht schon daraus hervor, daß die dem Handelsgesetz unterstellten Gewerbebetriebe hinsichtlich ihres Lehrlingswesens, das nicht im Handelsgesetz, sondern im Innungsgesetz seine Regelung findet, dem Einfluß der Handwerkskammern ebenso unterworfen sind, wie die reinen Handwerksbetriebe.

### Die photographischen Reproduktionsverfahren.

Von A. von Hübl, k. u. k. Oberstlieutenant u. Vorstand der technischen Gruppe im k. u. k. militärgeographischen Institute in Wien. VIII u. 132 S. Mit 12 Tafeln u. 14 in den Text gedruckten Abbildungen. Halle a. S. 1898, Wilhelm Knapp. 5 M.

Die Bild-Erzeugung auf photomechanischem Wege hat ungeahnten Aufschwung genommen. Der unschätzbare Wert dieser Verfahren liegt einerseits in der Schnelligkeit, mit der die Vervielfältigung erfolgt, und in der Billigkeit, andererseits in der Genauigkeit der Wiedergabe. Trotz der Wichtigkeit und der allgemeinen Verbreitung dieser modernen Vervielfältigungsverfahren herrscht aber über sie noch sehr viel Unklarheit. Bisher hatten wir wohl gute Bücher, die die einzelnen Verfahren aufs eingehendste besprachen; allein sie sind für Fachleute geschrieben; — für alle die Kreise, die lebhaften Anteil an diesen Reproduktionsverfahren nehmen und nehmen müssen, wie z. B. die Schriftsteller, Verleger, Drucker und andere, die sich auch die hauptsächlichste Kenntnis der Technik dieser Verfahren verschaffen möchten, besaßen wir bisher kein Buch.

Der hervorragende Schriftsteller auf photographischem Gebiete Freiherr von Hübl hat uns in seinen »photographischen Reproduktionsverfahren« ein Werk gegeben, das uns mit dem Wesen sämtlicher photographischen Vervielfältigungsverfahren vertraut macht. In klarer, knapper Schreibweise bespricht er die einzelnen Verfahren nicht nur, sondern giebt auch Auskunft über die leider so sehr vernachlässigte Beschaffenheit der Originale, deren Vervielfältigung in der einen oder andern Weise erfolgen soll. Die Wenigsten haben eine Idee davon, wie für diesen oder jenen Zweck die Vorlagen aussehen müssen, um tadellos gute Illustrationen zu geben. Das Unglaublichste wird recht oft verlangt, und — fällt dann die Reproduktion nicht nach Wunsch aus — so giebt man der Reproduktionsanstalt die Schuld.

von Hübl macht uns weiter mit der interessanten Thatsache bekannt, daß die Photographie durchaus nicht immer den Gegenstand so getreulich wiedergiebt, wie man glaubt. Das photographische Bild enthält wohl alle Umrisse und Details des Gegenstandes, erscheint aber in den Abstufungen von schwarz zu weiß verschoben. Die Lichter kommen meist zu hell, die Schatten zu schwarz wieder. Diese Verschiebung der Tonkala ist bei schwarzen Bildern schon unangenehm genug und erfordert geschickte Retouche; noch mehr macht sich der Uebelstand bei der Wiedergabe farbiger Originale geltend.

Nach Besprechung der Photographie, die die Grundlage der Vervielfältigungstechnik abgiebt, geht der Verfasser zur Schilderung der Vervielfältigungsverfahren selbst über. Hier zeigt er in erster Linie die Rotationsphotographie und die